Satzung der Gospel Connection Magdeburg e.V.

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 03.03.08 **in Magdeburg.**
Neu gefasst auf der Mitgliederversammlung am 06.10.08**.**
Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichtes Stendal
unter der Registriernummer VR 1670 **am** 17.02.09

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein (für Verein steht in den folgenden Passagen - seinem Zweck entsprechend - häufig das Wort "Chor") führt den Namen „**Gospel Connection Magdeburg e.V.**".

2. Der Chor hat seinen Sitz in Magdeburg und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Pflege des Chorgesanges.
Der Satzungszweck wird insbesondere dadurch verwirklicht, dass der Chor sich durch regelmäßige Proben auf Konzerte und andere musikalische Veranstaltungen vorbereitet und sich dabei auch in den Dienst der Öffentlichkeit stellt.

§ 3 Steuerbegünstigung

1. Der Chor verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigende Zwecke" der Abgabenordnung. Diese liegen insbesondere in der Darbietung des Chorgesanges, musikalischer Entfaltung und der Mitgestaltung der kulturellen Landschaft. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereinsvermögens.

3. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Chores kann jeder werden, der Freude am Singen von Gospelliedern hat.

2. Der Beitritt eines Minderjährigen bedarf der Einwilligung eines gesetzlichen Vertreters.

3. Die Mitgliedschaft wird erworben durch Unterzeichnen der Beitrittserklärung.

4. Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und ist mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss des Kalenderjahres möglich.

5. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwider handelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt, z.B. wenn das Mitglied den Chorproben länger als sechs Monate ohne Angabe von Gründen fernbleibt. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

1. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft verpflichtet sich jedes Mitglied zur regelmäßigen Zahlung von Beiträgen. Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, die die Höhe der jährlich zu zahlenden Beiträge regelt.

2. Jedes aktive Mitglied kann sich auf Antrag für längstens ein Jahr von der aktiven Mitgliedschaft beurlauben lassen. Während dieser Beurlaubung entfällt die Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen, sowie die Teilnahme an den Chorproben und Chorauftritten.

§ 6 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel vom Vorstandsvorsitzenden geleitet.

2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Die Mitglieder werden durch den vertretungsberechtigten Vorstand unter Angabe der Tagesordnung spätestens 10 Tage vor dem geplanten Termin der Versammlung hierzu über die dem Verein benannte E-Mail-Adresse eingeladen. Die Einladung derjenigen Mitglieder ohne eigene oder ohne gültige E-Mail-Adresse erfolgt mit gleicher Frist fernmündlich oder schriftlich.

3. Der Vorsitzende hat unbeschadet von Absatz 2 unter Angabe der Tagesordnung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, wenn der Vorstand sie für erforderlich hält oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung verlangt. Im letzteren Fall hat

der Vorsitzende die Versammlung innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Ersuchens an den Vorstand einzuberufen

4. Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet über Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

   a) die Wahl und die Entlastung des Vorstands
   b) die Wahl der Mitglieder weiterer Gremien
   c) Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit
   d) Entgegennahme des Tätigkeits- und Kassenberichts
   e) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands oder der Mitglieder
   f) Erlass der Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist
   g) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins.

5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist; ihre Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Beschlussunfähigkeit lädt der Vorstand umgehend zu einer zweiten Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung ein. Diese ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Auf diesen Umstand ist in der Einladung hinzuweisen.

6. Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Versammlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus

   a) dem Vorsitzenden,
   b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
   c) dem Kassenwart
   d) dem stellvertretenden Kassenwart

   Sie bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB.
   Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

2. Zur rechtsverbindlichen Vertretung genügt die gemeinsame Zeichnung durch zwei Mitglieder des Vorstandes.

3. Der Chorleiter nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.

4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstands im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtsperiode aus, ist der verbleibende Vorstand berechtigt, für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzu zu wählen, welches das Amt kommissarisch weiterführt (Recht auf Selbstergänzung). Wählbar sind nur

Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Verschiedene Vorstandsämter dürfen nicht in einer Person vereinigt werden.

§ 9 Satzungsänderungen und Auflösung

1. Über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

2. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

3. Bei Auflösung, bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft und zwar mit der Auflage, es entsprechend seinen bisherigen Zielen und Aufgaben ausschließlich und unmittelbar gemäß § 2 zu verwenden.

Magdeburg, 06.10.2008